

## **Hinweisblatt zur Anwendung des Geldwäschegesetzes (GwG)**

gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG in Verbindung mit § 10 GwG

Rechtsanwaltskanzlei Law:Fully

Schoonebeekstr. 1, 49124 Georgsmarienhütte

### **1. Hinweis auf Geldwäschegesetz (GwG)**

Law:Fully unterliegt in bestimmten Fällen den gesetzlichen Vorgaben des Geldwäschegesetzes (GwG), insbesondere wenn sie im Rahmen des Mandats an sogenannten Kataloggeschäften beteiligt ist (z. B. Kauf/Verkauf von Immobilien oder Unternehmen, Gründung von Gesellschaften, Treuhandtätigkeiten, Vermögensverwaltung, bestimmte Finanztransaktionen).

Nach § 10 GwG ist Law:Fully in diesen Fällen verpflichtet, bestimmte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, insbesondere:

- Identifizierung des Mandanten, ggf. auch einer für den Mandanten auftretenden Person
- Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, sofern der Mandant keine natürliche Person ist
- Abklärung, ob eine politisch exponierte Person (PEP) beteiligt ist
- Erhebung von Informationen über den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung

## **2. Verpflichtung des Mandanten zur Mitwirkung**

Um den gesetzlichen Verpflichtung nachkommen zu können, ist Law:Fully auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Sie sind verpflichtet (§ 11 Abs. 6 GwG), uns die folgenden Angaben zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen:

- Gültiger amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass).
- Bei juristischen Personen: Registerauszug und Angaben zu Vertretungsberechtigten.
- Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten (Name, Geburtsdatum, Wohnsitz, Beteiligungsverhältnis).
- Erklärung, ob Sie oder eine beteiligte Person eine politisch exponierte Person (PEP) sind.

Diese Angaben dienen ausschließlich der Erfüllung gesetzlicher Pflichten und unterliegen der anwaltlichen Verschwiegenheit sowie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.